

Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung Romanische Philologie (Zwei-Fächer)

Vom 16. Februar 2009

NBl. MWV. Schl.-H. 2009 S. 13

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 24. März 2009

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), geändert durch Artikel 4 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Philosophischen Fakultät vom 21. Januar 2009 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung Romanische Philologie (Zwei-Fächer) vom 17. September 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 171) wird wie folgt geändert:

In der Anlage erhält das Modul PHF-rom-QU5 folgende Fassung:

PHF-rom-QU5		Qualifikation						
Semesterlage	Dauer	Status		Zugangsvoraussetzung		LP / Workload		
3. Semester	1 Semester	Pflicht		PHF-rom-SPR4; PHF-rom-FACH5.2		5 LP / 150 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Teil-Prüfungsleistungen	Bewertungsart	Wichtung	
rom-QU5.1 (F/S//P)	Kolloquium SPRACH- WISSENSCHAFT	1	1,25	Pflicht	mündliche Prüfung 15 oder 30min, Sprache: dt./Schwerpunktsprache	benotet	nach LP	
rom-QU5.2 (F/S//P)	Kolloquium LITERATUR- WISSENSCHAFT	1	1,25	Pflicht	mündliche Prüfung 15 oder 30min, Sprache: dt./Schwerpunktsprache	benotet	nach LP	
rom-QU5.3 (F/S//P)	sprachpraktische Übung	2	2,5	Pflicht	Klausur 4stündig, Sprache: dt./Schwerpunktsprache	benotet	nach LP	
Weitere Angaben: Die Kolloquien QU5.1 und QU5.2 werden zu gleichen Teilen (2 x 1 SWS) in den Bereichen Sprach- und Literaturwissenschaft besucht. In den mündlichen Teilprüfungen wird der Prüfungskandidat in seinem frei zu wählenden Hauptgebiet (Sprach- oder Literaturwissenschaft) über 30min sowie im gewählten Nebengebiet (Sprach- oder Literaturwissenschaft) über 15min geprüft. Beide Teilprüfungen können in der Fremdsprache abgehalten werden. Die Bewertung erfolgt zu gleichen Teilen. Der mündliche Prüfungstermin liegt regelmäßig in der letzten Woche des 3. Fachsemesters. Die 4stündige Klausur in der Übung QU5.3 umfasst eine Übersetzungsaufgabe (vom Deutschen in die Fremdsprache) und einen Aufsatz in der Fremdsprache.								

Artikel 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 30.09.2009 zu stellen.

- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 11. Februar 2009 erteilt.

Kiel, den 16. Februar 2009

Prof. Dr. Anja Pistor-Hatam
Dekanin der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel